

§ 8

(1) Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen. Er unterstützt den Direktor bei der Leitung des Instituts. Er vertritt den Direktor bei dessen Abwesenheit oder in dessen Aufträge. Er trägt dem Direktor gegenüber die Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben.

(2) Der Stellvertreter des Direktors hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die Planung und Organisation des Lehrbetriebes des Instituts in Lehrgängen und Kursen;
- b) die Planung, Organisation und Durchführung von zentralen wissenschaftlichen Konferenzen, von Vorlesungen und anderen Veranstaltungen des Instituts;
- c) die Stellvertretung des Vorsitzenden im Wissenschaftlichen Rat;
- d) die Vorbereitung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates und die Ausfertigung und Kontrolle des Protokolls.

§ 9

(1) Der Verwaltungsleiter ist in allen Fragen der Haushaltsorganisation dem Direktor gegenüber verantwortlich und zeichnet im Aufträge des Direktors. Er übt seine Tätigkeit im Aufträge des Direktors aus.

(2) Der Verwaltungsleiter hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die Dienstaufsicht im Aufträge des Direktors über den vom Direktor bestimmten Personenkreis der Arbeiter und Angestellten;
- b) die Verantwortung für die ideologisch-politische und fachliche Qualifizierung der Arbeiter und technischen Angestellten;
- c) die Leitung in der Haushaltsorganisation und regelmäßige Rechenschaftslegung über Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Haushaltsplanes;
- d) die Aufsicht über die Ordnung, den hygienischen Zustand aller Einrichtungen und Räume des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung und des Internats;
- e) die Verwaltung der Gebäude;
- f) die Versorgung des Instituts und des Wirtschaftsapparates mit Inventar, Geräten und Materialien.

(3) Der Verwaltungsleiter wird vom Direktor des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung nach Bestätigung durch den Minister für Volksbildung eingestellt und entlassen.

§ 10

Der Wissenschaftliche Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat ist das beratende Organ beim Direktor des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung berufen.

(3) Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates können weitere Vertreter der Verwaltungsorgane der Volksbildung, der pädagogischen Institutionen und der Schulen und Erziehungseinrichtungen als Gäste eingeladen werden.

(4) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Inhalt, Form und Methoden der Weiterbildungsarbeit;
- b) Beratung der Arbeitspläne und des Haushaltsplanes;
- c) Beurteilung der Arbeit der Sektionen;
- d) Auswahl von Materialien, die für die pädagogische Forschung im Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut oder für das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel bedeutungsvoll sind;
- e) Beratung der Maßnahmen für die Qualifizierung der auf dem Gebiete der Lehrerweiterbildung tätigen Kader.

(5) Den Vorsitz im Wissenschaftlichen Rat führt der Direktor des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung oder in seinem Aufträge der stellvertretende Direktor,

Die wissenschaftlichen Sektionen

§ 11

(1) Die Sektion ist die Grundform der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts.

(2) Die Sektion wird von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter geleitet.

(3) Die Sektionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der vom Direktor bestätigt wird.

(4) Die Sektionen bearbeiten die für die Weiterbildung notwendigen Materialien und Pläne des betreffenden Fachgebietes.

(5) Die Sektionen sind in Fachrichtungen aufgegliedert.

(6) Bei den Sektionen sind Kabinette einzurichten.

§ 12

(1) Der Leiter der Sektionen wird auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

(2) Der Leiter der Sektion plant die wissenschaftliche Arbeit der Sektion und koordiniert sie mit der Arbeit der anderen Sektionen.

(3) Er ist dem Direktor für die Erfüllung des Arbeitsplanes der Sektionen verantwortlich.

(4) Er übt Lehrtätigkeit in den Lehrgängen und Kursen aus.

(5) Der Leiter der Sektion ist verpflichtet:

- a) zur Rechenschaftslegung über die Arbeit der Sektion;
- b) zur Anleitung und Qualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Sektion;
- c) zur Sammlung von Materialien, die der Forschung dienen und dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut oder dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel übergeben werden sollen.

§ 13

(1) Die Leiter und die wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fachrichtungen werden auf Vorschlag des Sektionsleiters vom Direktor eingestellt und entlassen.

(2) Der Leiter der Fachrichtung ist dem Leiter der Sektion für die Erfüllung des Arbeitsplanes der Fachrichtung verantwortlich.